Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5523

29. 06. 76

Sachgebiet 611

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude
— Drucksache 7/2552 —

A. Problem

Die Möglichkeiten der öffentlichen Hand reichen nicht aus, um den Verfall kulturhistorisch oder städtebaulich wertvoller Gebäude generell zu verhindern. Die Privatinitiative zur Mitwirkung an der Erhaltungsaufgabe soll gefördert werden. Die steuerlichen Denkansätze reichen von Sonderabschreibungen für Erwerb, Generalerneuerungs- und Erhaltungsaufwand bis zur steuerlichen Flankierung der Novelle zum Bundesbaugesetz.

B. Lösung

Eine mehrheitsfähige Lösung ist bisher nicht gefunden worden. Eine Arbeitsgruppe soll die Bemühungen fortsetzen.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf des Bundesrates, der Sonderabschreibungen für den Erwerb und die Erhaltung von Gebäuden vorsieht, die durch formlosen Beschluß eines jeden Bundeslandes gebietsmäßig abgegrenzt werden, fand keine Mehrheit. Abgelehnt wurden auch hilfsweise gestellte Änderungsanträge der CDU/CSU, nach denen der Umfang der Förderung eingeschränkt und die formellen Voraussetzungen verstärkt werden sollten.

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Vohrer

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2552 — wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Oktober 1974 an den Finanzausschuß sowie mitberatend an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat sich erstmalig am 21. Mai 1975 mit der Vorlage befaßt und empfohlen, ihn in der vorgelegten Fassung abzulehnen. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat zunächst in Stellungnahmen vom 20. Februar 1975 und 24. September 1975 über seine Bemühungen um ein Gesamtkonzept zum Denkmalschutz und um präzise Begriffe zur Abgrenzung und Eingrenzung der förderungswürdigen Objekte berichtet. In seiner abschließenden Stellungnahme vom 17. März 1976 hat der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Vorlage grundsätzlich begrüßt und die Ansicht vertreten, daß insbesondere dort, wo alte wertvolle Bausubstanz besonders bedroht ist, nämlich in den historischen Stadtkernen, steuerliche Vergünstigungen gewährt werden sollten, um zur Erhaltung städtebaulich, insbesondere geschichtlich und künstlerisch bedeutsamer Gebäude beizutragen. Im einzelnen hat der mitberatende Ausschuß vorgeschlagen:

1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei der erforderlichen Eingrenzung der in Betracht kommenden Gebiete zunächst die Erhaltung größerer städtebaulicher Gefüge im Vordergrund stehen sollte. Die steuerlichen Begünstigungen sollten sich deshalb vornehmlich auf geschlossene Siedlungskomplexe von stadtdenkmalhaftem Charakter beziehen. Der städtebauliche Gesamtzusammenhang sollte zweckmäßigerweise auch dadurch deutlich gemacht werden, daß nur Gebiete festgelegt werden, für die die Gemeinde Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Gebäude und des historischen Stadtbildes erlassen hat. Für die in Frage kommenden Gebiete schlägt der Ausschuß deshalb folgende Definition vor:

   „Es dürfen nur solche Gebiete bestimmt werden, die als historische Stadtkerne wegen ihrer besonderen städtebaulichen, insbesondere ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung in ihrer Gesamtheit zu erhalten sind und für welche die Gemeinde Bebauungspläne oder örtliche Bauvorschriften zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Gebäude und des historischen Stadtbildes erlassen hat."

   Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß die Gebietsabgrenzung nur im Einvernehmen mit den Gemeinden erfolgen darf.

2. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Gebäude ist der Ausschuß der Ansicht, daß auch auf die städtebauliche, insbesondere geschichtliche oder künstlerische Bedeutung der Gebäude abzustellen ist. Der Ausschuß empfiehlt folgende Definition:

   „Kulturhistorisch wertvolle Gebäude im Sinne dieser Vorschrift sind Gebäude, die als Einzelgebäude oder als Teile einer Gebäudegruppe nach einer Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle wegen ihrer geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung städtebaulich wertvoll sind."

3. Wegen der einzelnen steuerrechtlichen Probleme wird der federführende Finanzausschuß gebeten,

   a) die Vergünstigungen nicht über das System vergleichbarer Regelungen hinaus auszudehnen, sowohl was die Verteilung des Erhaltungsaufwandes auf zwei bis fünf Jahre, als auch was die Höhe der Abschreibung für Herstellungsaufwand anbelangt, um keine Disparitäten zu anderen begünstigenden Vorschriften mit städtebaulicher Zielsetzung aufkommen zu lassen,

   b) dafür zu sorgen, daß die Abschreibungsmöglichkeit für die Anschaffungskosten in Frage kommender Gebäude nur dann gewährt wird, wenn ein Mißbrauch der Vergünstigung — etwa durch Abschreibungsgesellschaften — sicher unterbunden wird.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage am 24. September 1975, 7. April, 9. Juni und 23. Juni 1976 beraten.

Die Vorlage des Bundesrates sieht eine Ermächtigung an die Bundesregierung vor, durch Rechtsverordnung Abschreibungsvergünstigungen für kulturhistorisch wertvolle Gebäude innerhalb von den einzelnen Bundesländern als besonders förderungswürdig zu bezeichnenden Gebieten zuzulassen. Die Aufwendungen sollen im Jahr mit bis zu 20 v. H. abziehbar sein, im Falle des Erwerbs eines solchen Gebäudes sollen 30 v. H. der Anschaffungskosten in fünf Jahren abgeschrieben werden können. Bei den steuerlich lediglich als Erhaltungsaufwand zu qualifizierenden Kosten soll statt des Vollabzugs im Jahr der Aufwendung wahlweise eine Verteilung auf zwei bis fünf Jahre zugelassen werden.

Parallel zur Beratung der Vorlage des Bundesrates verlief die Beratung des Entwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Bundesbaugesetzes — Drucksache 7/4793 —, das in der Fassung der Beschlüsse des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — Drucksache 7/4793 — insbesondere in den §§ 39 e und 39 h den Gemeinden neue baurechtliche Möglichkeiten eröffnet, die ebenfalls der Erhaltung kulturhistorisch oder städtebaulich wertvoller Bausubstanz nutzbar gemacht

werden können. Die Novelle zum Bundesbaugesetz hat durch den inzwischen allseits angenommenen Antrag des Vermittlungsausschusses — Drucksache 7/5204 — insoweit keine wesentlichen Änderungen erfahren. § 39 e des neuen Bundesbaugesetzes ermöglicht den Gemeinden allgemein ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot. Das Gebot kann neben Mängeln in der Bewohnbarkeit der Räume ausdrücklich auch darauf gestützt werden,

- daß die bauliche Anlage nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder
- daß die bauliche Anlage erneuerungsbedürftig ist und wegen ihrer städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll.

Die Kosten trägt grundsätzlich der Eigentümer. Nach § 39 h des neuen Bundesbaugesetzes kann eine Gemeinde durch Satzung Gebiete bezeichnen, innerhalb der Baugenehmigungen zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung baulicher Anlagen unter anderem versagt werden können, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

- weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder
- weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Auch diese Maßnahmen gehen grundsätzlich zu Lasten des Eigentümers, der jedoch unter Umständen die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde verlangen kann.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage des Bundesrates aber im Anschluß an die Novelle zum Bundesbaugesetz auch über flankierende steuerliche Maßnahmen zu den vorstehend erläuterten Vorschriften beraten.

Die Vorlage des Bundesrates wurde von der Mehrheit abgelehnt, weil das Gesetz Haushaltseinnahmen des Bundes in Anspruch nimmt und zu befürchten steht, daß eine Begrenzung auf einzelne Gebiete wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen keinen Bestand haben wird und der Bund bei der Bestimmung der Gebiete nicht einmal ein Mitentscheidungsrecht haben soll. Hinsichtlich der Begünstigung des Erwerbs von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden erschienen den Koalitionsfraktionen Mißbräuche nicht ausgeschlossen. Auch die in der letzten Sitzung von der Fraktion der CDU/CSU gestellten Hilfsanträge, die in formeller und materieller Hinsicht das Einnahmeausfallrisiko abmildern und beim weitestgehenden Hilfsantrag auf eine Beschränkung der Steuervergünstigung auf die Anwendungsfälle der §§ 39 e und 39 h des neuen Bundesbaugesetzes hinauslaufen, fanden keine Mehrheit.

Der Ausschuß möchte jedoch mit der Ablehnung der Vorlage und der Anträge nicht das grundsätzliche Anliegen der Erhaltung kulturhistorisch oder städtebaulich besonders wertvoller Gebäude aufgegeben sehen. Er hat deshalb bei Stimmenthaltung der CDU/CSU die Bildung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die sich der Gesamtproblematik weiter widmen soll. Dabei soll als eine denkbare Alternative in Anlehnung an § 82 a EStDV — mit erweitertem Katalog — eine zehnjährige Abschreibung für den Modernisierungsaufwand für alte Gebäude (vor 1850), deren Erhaltungswürdigkeit von den Landeskonservatoren bestätigt wird, geprüft werden.

Namens des Ausschusses bittet der Berichterstatter, die Vorlage abzulehnen.

Bonn, den 28. Juni 1976

Dr. Vohrer

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2552 — abzulehnen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 28. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Vohrer**
Vorsitzende	Berichterstatter